



über die  
2. Sitzung des Familien- und Sozialausschusses  
am Donnerstag, dem 22.11.2007  
im Sitzungssaal II des Rathauses

Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:15 Uhr

Anwesend

SPD

Frau Britta Dreher  
Herr Kaya Gercek  
Frau Petra Hartig  
Frau Renate Jung  
Frau Eleonore Lowey  
Herr Jochen Müller  
Herr Marco Pincus  
Herr Hermann Puls  
Herr Odalrik-Eberhard Schlaweck

CDU

Frau Ingrid Borowiak  
Frau Alexandra Cramer  
Frau Rosemarie Gerdes  
Herr Rüdiger Plümpe  
Herr Franz Hugo Weber

Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Frau Bettina Werning

FDP

Frau Ursula Oertel

BG (neu)

Herr Jens Funke

Ortsvorsteher

Herr Heinz Henning

Verwaltung

Herr Reiner Brüggemann  
Herr Jörg Grudnio  
Herr Willi Präkelt  
Herr Christian Völkel

Entschuldigt fehlten

Frau Alexandra Bartosch  
Frau Ilse Dönecke  
Herr Ralf Eisenhardt  
Frau Annette Mann  
Frau Ursula Müller  
Herr Björn Tuxhorn

**Herr Weber** eröffnete die form- und fristgerecht einberufene Sitzung und begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Herren Sparbrod und Philipp sowie die Pressevertreter.

Das neue Ausschussmitglied, Herr Funke, wurde zu Beginn der Sitzung förmlich verpflichtet.

**Herr Weber** schlug vor, dass der Tagesordnungspunkt 3 vorgezogen wird. Gegen die Änderung der Tagesordnung ergab sich kein Widerspruch.

#### **A. Öffentlicher Teil**

| TOP | Bezeichnung des Tagesordnungspunktes   | Vorlage |
|-----|--|---------|
| 1   | Reform der Insolvenzordnung und Bericht über die Verschuldungssituation in Kamen<br>Referent: Herr Philipp, Stellvertretender Leiter der Schuldnerberatung |         |
| 2   | Vorstellung der Eckpunkte zur Reform der Pflegeversicherung<br>Referent: Herr Sparbrod, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna       |         |
| 3   | Auflösung der Versorgungsverwaltung<br>Referent: Herr Sparbrod   |         |
| 4   | Bericht der Verwaltung zum "Persönlichen Budget"<br>hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2007   |         |
| 5   | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen   |         |

#### **B. Nichtöffentlicher Teil**

| TOP | Bezeichnung des Tagesordnungspunktes                                    | Vorlage |
|-----|---|---------|
| 1   | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen                                |         |
| 2   | Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung |         |

## A. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1.

Reform der Insolvenzordnung und Bericht über die Verschuldungssituation in Kamen

Referent: Herr Philipp, Stellvertretender Leiter der Schuldnerberatung

Der Berichterstatter, Herr Philipp, stellt sich vor. Er führt seit dem Juli 2006 für die AWO Schuldnerberatungen auf dem Gebiet des Kreises Unna für die kreisangehörigen Kommunen Kamen und Holzwickede durch.

Einleitend legte Herr **Philipp** statistisches Zahlenmaterial vor, aus dem hervorging, dass noch im Jahr 2004 der Anteil der Sozialhilfeempfänger bzw. Empfänger von Grundsicherungsleistungen an den Beratungsfällen der AWO sich auf 22,8% belief.

Frau **Gerdes** fragte nach, welche die hauptsächlichen Verschuldungsgründe seien.

Herr **Philipp** antwortete, dass die häufigsten Gründe für das Abrutschen in die Schuldenfalle Trennung der Partner, längere Krankheit sowie Arbeitslosigkeit jeweils in Verbindung mit zu hohen Primärverpflichtungen seien.

Frau **Gerdes** erkundigte sich, in welcher Art den Schuldnern Hilfe gewährt wird.

Herr **Philipp** antwortete, dass als vordringlichste Aufgabe die Festschreibung der Forderungen vorgenommen wird. Weiterhin würden Stundungsvereinbarungen sowie der Verzicht auf Zinsforderungen angestrebt, damit die Schuldenlast nicht noch weiter ansteigt.

**Herr Gercek** fragte, warum in der Zeit von 2004 – 2006 der Anteil der Sozialhilfeempfänger an den gesamten Beratungsfällen so stark zurück gegangen sei.

Herr **Sparbrod** antwortete, dass dies durch den Wechsel der Sozialhilfeempfänger aus der „alten“ Sozialhilfe in den Bezug von Arbeitslosengeld II bedingt sei.

Frau **Hartig** führte aus, dass nach ihren Erfahrungen vielen Menschen die Möglichkeit der Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nicht bekannt sei.

Herr **Philipp** teilte mit, dass der Gesetzgeber im Laufe des Jahres 2008 das Gesetz zur Entschuldung völlig mittelloser Personen reformieren wolle. In seinen Ausführungen wolle er sich im wesentlichen auf die Verbraucherinsolvenz beschränken. Im Lande Nordrhein-Westfalen dürfen neben den Schuldnerberatungsstellen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als geeignete Personen tätig werden.

Zur Zeit wird hierbei einleitend versucht, einen vorgeschriebenen aussergerichtlichen Einigungsversuch herbeizuführen. In der Praxis kommt dieser Einigungsversuch jedoch fast nie zustande, da alle Gläubiger dem zustimmen müssen. Das Scheitern dieses Einigungsversuches wird dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt. Nunmehr kann der Insolvenzantrag direkt beim

zuständigen Amtsgericht gestellt werden, welches in der Regel innerhalb eines Monats das Verfahren eröffnet. Die anfallenden Verfahrenskosten (z.Zt. ca. 2300 €) sollen zukünftig gestundet werden. In der Vergangenheit scheiterten viele Verfahren daran, dass die Schuldner die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnten.

Die ablehnende Haltung der Gläubiger kann der Amtsrichter bei Kopf- und Summenmehrheit (50 % der Gläubiger und 25 % der Forderungen) überstimmen. Im Anschluss hieran ergeht ein Eröffnungsbeschluss, der zukünftig nicht mehr in der Presse, sondern nur noch im Internet veröffentlicht werden soll. Es wird ein Treuhänder eingesetzt, der die Vermögensmasse verwertet. Vorrangig werden die Verfahrenskosten bedient; erst danach die Forderungen der Gläubiger. Mit Verkündung des Eröffnungsbeschlusses ergeht ein Vollstreckungsverbot sowie die Aufforderung an eventuelle Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden. Der Schuldner tritt alle seine Einnahmen an den Treuhänder ab. Die anfallenden Treuhänderkosten belaufen sich auf 100 € + Mehrwertsteuer. Werden die Treuhänderkosten nicht aufgebracht, wird keine Restschuldbefreiung ausgesprochen. Bei Wohlverhalten des Schuldners wird 6 Jahre nach Ergehen des Eröffnungsbeschlusses die Restschuldbefreiung ausgesprochen.

Der seit August 2007 vorliegende Entwurf der Bundesregierung zur Neukonzeptionierung des Entschuldungsverfahrens bringt eine starke finanzielle Belastung der Länder mit sich.

Wie bereits oben erwähnt sollen zukünftig die anfallenden Verfahrenskosten gestundet werden, da 80% der Schuldner nicht pfändbar sind (Einzelpersonen mit Einkünften von weniger als 990 € und Personen mit Unterhaltspflicht gegenüber einer weiteren Person weniger als 1300 €). Hieraus werden vermutlich Einnahmeausfälle der Länder in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages resultieren.

Auch im neuen Verfahren kann wieder ein außergerichtlicher Einigungsversuch angestrebt werden. Zusätzlich besteht jedoch die Möglichkeit der Ausstellung einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung. Diese kann erteilt werden, wenn mehr als 20 Gläubiger Forderungen erheben oder eine Befriedigungsquote von weniger als 5% errechnet wird.

Mit dieser Bescheinigung kann der Schuldner dann Insolvenzantrag stellen. Die Vergütung für diese Beratungshilfe beläuft sich auf 60 €.

Herr Philipp wies darauf hin, dass aufgrund der geringen Entgelthöhe geeignete Personen wie Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kaum Interesse an dieser Beratungshilfe zeigen würden. Der Großteil dieser Bescheinigungen dürfte daher von den Schuldnerberatungen erstellt werden.

Eröffnet wird das Insolvenzverfahren jedoch nur bei vorhandener Masse. Bei nicht vorhandener Masse wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch richterlichen Beschluss abgewiesen und die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beschlossen.

In diesem Restschuldbereinigungsverfahren bestellt das Gericht einen Treuhänder. An diesen hat der Schuldner den pfändbaren Teil seiner Bezüge abzutreten. Für die Tätigkeit des Treuhänders muss der Schuldner zwingend 13 € monatlich entrichten.

Die Befreiung von der Restschuld tritt 6 Jahre (Wohlverhaltensphase) nach Abweisung mangels Masse ein.

Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Befreiung von der Restschuld, wenn innerhalb von 2 Jahren eine Befriedigungsquote von 40 % oder nach 4 Jahren eine Quote von 20% erreicht wird.

Dieses Reformgesetz ist im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig; es hat diesem aber zur Stellungnahme vorgelegen. Eine der wesentlichen

Änderungsforderungen im Bundesrat bestand in dem Verlangen nach einer Ausweitung der Kostenbeteiligung der Schuldner.

Zu TOP 2.

Vorstellung der Eckpunkte zur Reform der Pflegeversicherung  
Referent: Herr Sparbrod, Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna

Herr **Sparbrod** referierte anhand einer der Niederschrift in Kopie beige-fügten Powerpoint-Präsentation. Zum 01.07.2008 soll das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz in Kraft treten.

Wesentlicher neuer Bestandteil ist der einklagbare Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf Inanspruchnahme einer Pflegebegleitung gem. § 7a SGB XI gegenüber Pflegekassen und auch privaten Versicherungsunternehmen. Der Pflegebegleiter legt in einem Versorgungsplan den Hilfebedarf des Anspruchsberechtigten nach SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) fest.

Darüber hinaus kann er Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB V (Krankenversicherung) in den Versorgungsplan einfließen lassen.

Die Ansiedlung der Pflegebegleitung erfolgt in neu zu errichtenden Pflegestützpunkten. Diese sollen bei den Pflegekassen angesiedelt werden.

Die Betreuung erfolgt durch sogenannte Fallmanager, die mit einem umfassenden Wissensspektrum in den verschiedenen Sozialgesetzbüchern ausgestattet sein müssen; angestrebt ist es, dass jeder Fallmanager 100 Pflegefälle betreuen soll. Die Beratungsaufgaben dieser Fallmanager haben bisher die Kommunen wahrgenommen. Insofern erhofft sich Herr Sparbrod eine finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Pflegekassen.

Mehrbelastungen werden den Kommunen jedoch durch den Personenkreis entstehen, der der Pflegestufe 0 (Pflegebeihilfen) zuzuordnen ist. Herr Sparbrod schätzt den kreisweiten zusätzlichen Personalbedarf auf 20 – 25 Sachbearbeiter.

Zu den bisher vorhandenen Pflegestufen hat der Gesetzgeber einen Leistungsanspruch nach § 45 a SGB XI für Personen eingeführt, bei denen eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wird, die sich jedoch unter einer erheblichen Pflegebedürftigkeit bewegt und damit keinen Anspruch auf Zubilligung einer Pflegestufe auslöst. Die Anspruchshöhe wurde hier von bisher 450 € jährlich auf bis zu 2.400 € hochgesetzt. Ziel des neuen § 45a SGB XI ist der Auf- und Ausbau von niederschweligen Betreuungsangeboten.

Ambitioniertes Ziel des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes ist die Forcierung der Feststellung der Pflegebedürftigkeit. Dies wird zu einem verstärkten Personaleinsatz im medizinischen Dienst der Kreisverwaltung führen. Weitere Neuheit ist die Einführung der Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung erstmalig ab dem Jahre 2014 in einem 3-jährigen Rhythmus.

Nach Herrn Sparbrods Einschätzung werden die in Abhängigkeit zur Brutto-lohntentwicklung geplanten Anpassungen jedoch nicht auskömmlich sein, so dass insbesondere im Bereich der Pflegesachleistungen hohe Kostensteigerungen auf die Kommunen zukommen werden.

Eine weitere Neuerung stellt die Möglichkeit dar, Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit anderen Leistungen nach SGB XI zu kombinieren.

Elementare Neuigkeit im § 92 c SGB XI ist die Verpflichtung der Pflegekassen, vor Ort Pflegestützpunkte zu errichten. An diesen Pflegestütz-

punkten haben sich die Kommunen, aber auch private Unternehmen (Kranken- und Pflegeversicherung) zu beteiligen.

Als Richtwert ist die Errichtung eines Stützpunktes je 20.000 Einwohner vorgegeben.

Herr Sparbrod merkte an, dass er dieser Vorgabe kritisch gegenüber stehe. Hier würden neue Kleinbehörden entstehen. Insbesondere halte er die Ansiedlung der Mitarbeiter von privaten Pflegeversicherungen auf dem Kreisgebiet für unsinnig.

Die Errichtung dieser Stützpunkte soll im Laufe des Jahres 2009 erfolgen. Herr Sparbrod regte an, hier die bewährte Struktur der Aufteilung des Kreisgebietes in Nordkreis, Mittelkreis und Südkreis beizubehalten. Er wünsche sich einen frühzeitigen Einstieg in die Diskussion über die Ausgestaltung der Pflegestützpunkte zwischen Kreis, Kommunen und Kranken- und Pflegekassen, wies jedoch zugleich daraufhin, dass die Krankenkassen z.Zt. eine eher abwartende Haltung einnehmen würden.

Abschließend wies er auf die bevorstehende Anhebung des Beitragssatzes in der Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte.

Zu TOP 3.

Auflösung der Versorgungsverwaltung  
Referent: Herr Sparbrod

Herr **Sparbrod** referierte anhand einer der Niederschrift in Fotokopie beige-fügten Powerpoint-Präsentation. Im Mai 2007 hat die Landesregierung beschlossen, zum 31.12.2007 die 11 staatlichen Versorgungsämter aufzulösen. In Auswirkung dieses Beschlusses würden ab dem 27.12.2007 die dem Kreis zugewiesenen Aufgaben in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung wahrgenommen.

Zukünftig haben die Kreise und kreisfreien Städte Aufgaben des Schwerbehindertenrechts sowie die aus dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz resultierenden Tätigkeiten wahrzunehmen.

Für die Aufgabenerfüllung wurde der Kreisverwaltung Personal zur Verfügung gestellt. Die tariflich beschäftigten Arbeitnehmer werden weiterhin aus Mitteln des Landes bezahlt.

Die für den Kreis tätigen Beamten haben ihren Dienstherrn gewechselt und sind „echte“ Kreismitarbeiter.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Kreis vorgegeben, mit welchem personellen Aufwand die übertragenen Tätigkeiten zu verrichten sind. Die Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht sind mit 22,5 Vollzeitstellen zu erledigen. Schon jetzt wurde jedoch zur Auflage gemacht, bis zum Jahre 2014 zwei Vollzeitstellen abzubauen.

Für die Bewältigung der Aufgaben nach Elterngeld- und Elternzeitgesetz sind 4,5 Vollzeitstellen, für Begutachtungstätigkeiten 1,5 Stellen vorgegeben worden. Auch hier ist die Absenkung der Stellenzahl bis zum Jahre 2014 bereits festgelegt.

Organisatorisch sind die Mitarbeiter im Schwerbehindertenrecht dem Sozialamt, die Mitarbeiter des medizinischen Dienstes dem Gesundheitsamt und die Elterngeld- und Elternzeitsachbearbeiter dem Jugendamt zugeordnet.

Herr Sparbrod wies daraufhin, dass nach dem ihm vorliegenden Zahlenmaterial jährlich ca. 18.000 Verfahren nach dem Schwerbehindertenrecht abzuwickeln sind.

Für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden sei hier die Bezirksregierung zuständig.

Eventuell anstehende Klageverfahren seien seitens des Kreises Unna zu bearbeiten.

Frau **Müller** erkundigte sich, inwieweit die Bestimmungen des Bürokratieabbaugesetzes greifen würden.

Herr **Sparbrod** erwiderte, dass das Bürokratieabbaugesetz in diesem Rechtsgebiet keine Anwendung finde.

Herr Sparbrod wies darauf hin, dass Anträge, Formulare etc. bei den kreisangehörigen Kommunen hinterlegt würden.

Eine Delegation der dem Kreis übertragenen Aufgaben auf die Kommunen werde nicht erfolgen, da es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handle, die nicht delegiert werden können.

Inwieweit das zur Verfügung stehende Personal für die Aufgabenbewältigung reichen werde, könne er zur Zeit nicht beantworten. Für den Fall des Personalmangels müsse man in Nachverhandlungen mit dem Land treten. In Bezug auf die Kostensituation teilte Herr Sparbrod mit, dass die seitens des Landes gewährten Mittel z.Zt. auskömmlich seien. Er äußerte jedoch die Befürchtung, dass in der Zukunft das Konnexitätsprinzip nicht gewahrt bleibe.

Die räumliche Unterbringung des neuen Personals stelle für die Kreisverwaltung kein Problem dar.

Frau **Jung** fragte nach, ob im Kamener Rathaus weiterhin Schwerbehindertenausweise verlängert werden können.

Herr **Sparbrod** bejahte dies.

Herr **Plümpe** fragte nach, wer die Kosten für anhängige Klageverfahren tragen müsse.

Herr **Sparbrod** erwiderte, dass das Personal für die Abwicklung der Klageverfahren wohl ausreiche. Anderweitig anfallende Kosten seien aus der Pauschalzuweisung des Landes zu bestreiten.

Herr **Gercek** führte aus, dass die bisherige Arbeitsweise der Versorgungsverwaltung nach seiner beruflichen Erfahrung zu vielen unnötigen Klageverfahren geführt habe.

Herr **Puls** erkundigte sich, welche Sachbearbeiter in das Verwaltungsgebäude an der HansasträÙe ziehen würden.

Herr **Sparbrod** teilte mit, dass das für die Erledigung der Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht zuständige Personal diese Gebäude beziehen werde.

Frau **Hartig** fragte nach, warum der vom Land vorgegebene Personalschlüssel von vorn herein eine Absenkung vorschreibe.

Herr **Sparbrod** erwiderte, der einzige Grund hierfür seien Personalkosteneinsparungen.

Der Kreis wird versuchen, die zu leistende Arbeit auch mit zukünftig weniger Personal durch die Verbesserung von Arbeitsabläufen zu schultern.

Zu TOP 4.

Bericht der Verwaltung zum "Persönlichen Budget"  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21.10.2007

Herr **Weber** wies darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt auf Grund eines Antrages der CDU-Fraktion zusätzlich aufgenommen worden sei und fragte nach, ob aus den Reihen der CDU-Fraktion hierzu eine Begründung vorgebracht werden wolle.

Frau **Gerd**es antwortete, dass hierauf verzichtet würde, da eine ausführliche Begründung bereits in Schriftform vorliege.

Herr **Völkel** hielt anhand der beigefügten Folien antragsgemäß einen Vortrag über das persönliche Budget nach dem SGB IX. Er erläuterte zunächst den wesentlichen Inhalt des persönlichen Budgets und stellte hierbei fest, dass, obwohl man über einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik spricht, die Regelungen zum persönlichen Budget schon mit der Einführung des SGB IX im Jahr 2001 Einlaß gefunden haben. Die wesentliche Änderung zum 01.01.2008 besteht darin, dass statt einer bisherigen Ermessensleistung des Trägers nunmehr eine verpflichtende Gewährung des Budgets erfolgen muß. Herr Völkel stellte anschließend die bisherigen 8 Modellregionen, in denen das persönliche Budget unter Leitung der Universität Tübingen, der Universität Dortmund und der Pädagogischen Hochschule Reutlingen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird sowie die Anzahl und Struktur der bisherigen Budgetnehmer vor. Bei der Vorstellung der Rechtsgrundlagen stellte Herr Völkel klar, dass neben der anspruchsbegründenden Regelung in § 17 SGB IX die Budgetverordnung zu beachten sei, die insbesondere die beteiligten Träger benennt sowie das Antragsverfahren regelt. Weiterhin seien jedoch noch Regelungen in anderen Spezialgesetzen zu beachten. Nachdem Herr Völkel die Ziele des persönlichen Budgets dargelegt hatte, erläuterte er die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Budgets. Er machte u.a. deutlich, dass eine wesentliche Voraussetzung die Dauerhaftigkeit des Bedarfs darstellt, wobei im Regelfall ein Zeitraum von 6 Monaten als ausreichend angesehen wird. Diese Frist wird in Anlehnung an § 17 Abs. 2 Satz 5 SGB IX zugrunde gelegt, da der Budgetnehmer für die Dauer von 6 Monaten an die Entscheidung gebunden ist, ein persönliches Budget in Anspruch zu nehmen. Weiterhin erläuterte Herr Völkel, dass der Begriff der Regiefähigkeit bedeutet, dass der Budgetnehmer entscheiden kann, mit welchen Zielen, in welcher Zeit, wann, wo und von wem die Leistungen ausgeführt werden. Es sei hierbei jedoch nicht erforderlich, dass sämtliche Punkte erfüllt sein müssen. Bezüglich des Verfahrensablaufes stellte Herr Völkel zunächst klar, dass der erforderliche Antrag sowohl bei dem zuständigen Leistungsträger wie auch bei der sogenannten gemeinsamen Servicestelle möglich ist. Bei der gemeinsamen Servicestelle handelt es sich um eine gem. § 23 SGB IX zwingend einzurichtende Stelle, die umfassend und qualifiziert die Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem persönlichen Budget anfallen, bearbeiten soll. Im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets stelle die erstangegangene Stelle oder die gemeinsame Servicestelle rechtstechnisch den sogenannten Beauftragten dar. Bei der weiteren Erläuterung des Verfahrens erläuterte Herr Völkel, dass bei einem trägerübergreifenden Budget die Teilbudgetierung durch die zuständigen Stellen auf der Grundlage der für sie geltenden Leistungsgesetze erfolgt und somit verdeutlicht wird, dass das persönliche Budget grundsätzlich keine leistungserhöhenden Komponenten beinhaltet. Der Abschluß des Verfahrens erfolgt durch den Erlaß eines einheitlichen Verwaltungsaktes durch den

Beauftragten, welcher für alle beteiligten Stellen bindend ist. Insofern sei an diesem Punkte zu erkennen, dass das Verfahren eine hohes Maß an Kommunikation und Abstimmung zwischen den Leistungsträgern untereinander wie auch im Zusammenspiel mit dem Antragsteller erfordert. Nachdem Herr Völkel die wesentlichen Inhalte der erforderlichen Zielvereinbarung darlegte, erläuterte er die Form der Leistungsgewährung. Er stellte klar, dass die gesetzliche Intention grundsätzlich die Auszahlung in Form von Geldleistungen als Regelfall der Leistungsgewährung beinhaltet. In begründeten Fällen, wie z.B. bei einer bekannten Suchtproblematik beim Budgetnehmer, sei jedoch auch eine Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen denkbar. In diesem Zusammenhang verwies Herr Völkel noch auf die Regelung im § 35 SGB XI, wonach Pflegesachleistungen auch nur in Form von Gutscheinen erbracht werden können. Diese Maßnahme der Qualitätssicherung führt dazu, dass sich die Inanspruchnahme von Leistungen zur Pflege in Form eines persönlichen Budget nur bedingt anbietet. Weiterhin stellte Herr Völkel klar, dass es sich bei dem persönlichen Pflegebudget nach dem SGB XI, welches zur Zeit unter anderem im Kreis Unna als Modellregion noch erprobt wird, um eine andere Form der Leistungsgewährung handelt; dieses Budget jedoch die Gewährung von Geldleistungen ermöglicht. Abschließend stellte Herr Völkel die Einsatzmöglichkeiten und die Verwendung der Mittel an zwei Beispielen aus der Praxis vor.

Frau **Gerd** erkundigte sich, woher die potentiellen Kunden von diesem Angebot erfahren.

Herr **Völkel** antwortete, dass die Landesregierung zu diesem Thema Broschüren herausgegeben habe und die Bundes- und Landesbehindertenbeauftragten im Rahmen ihrer Budgettour umfänglich über das persönliche Budget informiert haben. Weiterhin hofft er auf Durchdringung durch die Medienlandschaft.

Frau **Cramer** erkundigte sich nach der Zahl der Budgetnehmer in Kamen.

Herr **Völkel** erwiderte, dass es in Kamen bisher noch keinen Fall gäbe.

Herr **Puls** erwähnte, dass es bereits seit Jahren die Möglichkeit gäbe, ambulantes Wohnen in Anspruch zu nehmen.

Frau **Jung** wies darauf hin, dass die entsprechenden Broschüren in der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zur Verfügung gestellt werden.

Herr **Plümpe** erkundigte sich, inwieweit Leistungen des persönlichen Budgets auf andere Sozialleistungen angerechnet würden.

Herr **Völkel** verneinte dies.

Zu TOP 5.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Herr **Völkel** teilte mit, dass im Jahre 2008 die bisherige Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung in Form eines Festbetrages von bisher 409 Mio. € jährlich entfällt. Zukünftig wird die Bundesbeteiligung 7,01 % der Nettoausgaben des Vorjahres betragen. Dies führt dazu, dass dem Kreis Unna Mehrkosten in Höhe von ca. 1,3 Millionen € entstehen, die mittelbar auch die Stadt Kamen belasten werden.

Weiterhin teilte Herr **Völkel** mit, dass im Jahre 2008 der Bundesanteil an den vom Kreis Unna zu tragenden Kosten der Unterkunft für Bezieher von Arbeitslosengeld II von 31,2 % auf 28,6% sinken wird. Der Kreisverwaltung werden dadurch Mindereinnahmen i.H.v. ca. 2 Millionen € entstehen. Auch dieses wird mittelbar die Stadt Kamen finanziell treffen.

Herr **Völkel** trug vor, dass aufgrund der Neuregelungen im Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) auf Kreisebene 527 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wurden, von denen 177 abschliessend bearbeitet wurden.

Für die Stadt Kamen wurden die Anträge von 4 Fällen mit 17 Personen positiv beschieden.

Dies führt zu einer Ersparnis i.H.v. jährlich ca. 40.000 €

Frau **Hartig** regte an, dass zur nächsten Sitzung des Familien- und Sozialausschusses ein Vertreter der ARGE im Kreis Unna eingeladen werden solle. Er möge bitte das Arbeitsprogramm der ARGE für das Jahr 2008 vorstellen.

## **B. Nichtöffentlicher Teil**

Zu TOP 1.

Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

keine

Zu TOP 2.

Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Sitzung

keine

gez. Weber  
Vorsitzender

gez. Völkel  
Schriftführer